



EfKiR informiert:

Rechte des Kindes und deren Wahrnehmung

1. Das minderjährige Kind – Rechtsobjekt oder Rechtssubjekt? 1
2. Minderjährigkeit, Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit..... 3
3. Verwaltungs- und Gerichtsverfahren: (mit-)betroffene Kinder – wie können sie ihre Rechte und Interessen wahren? 3
4. Wo und wie können minderjährige Kinder selbst ihre Interessen vertreten? 3

1. Das minderjährige Kind – Rechtsobjekt oder Rechtssubjekt?

a) Begriffsbestimmungen:

Zuerst stellt sich einmal die Frage: Was ist das „Rechtssubjekt“ und „Rechtsobjekt“?

Ein Rechtsobjekt ist juristisch etwas, an dem irgendjemand, d.h. irgendeine Person Rechte hat, z.B. das Eigentumsrecht; also: eine bestimmte Person ist Eigentümer des Rechtsobjektes, sie kann mit dem Rechtsobjekt nach eigener Willkür/Entscheidung machen was sie will (BGB § 903). Beispielsweise darf der Eigentümer eines Autos anderen verbieten, dies zu benutzen, er darf dieses Auto auch zerstören. Der Eigentümer eines Tieres darf dieses sogar töten. Also: Autos und Tiere sind Rechtsobjekte.

Rechtssubjekte sind Personen, sie können also Inhaber von Rechten an Rechtsobjekten sein.

b) Was ist das minderjährige Kind? Rechtssubjekt oder Rechtsobjekt?

Würde man diese Frage an eines der berühmten kleinen grünen Männchen (Aliens oder so ähnlich) stellen, so würde dieses kleine grüne Männchen feststellen, daß – in Deutschland – Kinder wie Autos, oder wie Tiere behandelt werden; der/die jeweilige Eigentümer/in macht mit ihnen was er/sie will, er/sie schließt willkürlich andere vom Kontakt mit dem Kind aus (dies kennt man unter den Begriffen „Umgangsboykott“ bzw. „Umgangsvereitelung“), bringt es nach eigener Willkür an einen anderen, fremden Ort (dieses Alltagsphänomen ist bekannt unter den Begriffen „Kindesentführung im Inland“ und „Kindesentführung ins Ausland“), ja manchmal tötet sie/er das Kind auch (z.B. die vielen Fälle, die in den letzten Monaten durch die Presse gingen, wo z.B. Mütter ihre Kinder getötet haben). Das kleine grüne Männchen käme zu dem Ergebnis: Das Kind ist ein Rechtsobjekt, wie ein Auto, oder wie ein Tier.

Es stellt sich die Frage: Hat das kleine grüne Männchen recht?

Wer ehrlich zu sich ist, der bejaht dies für Deutschland. Gerade bei Trennung der Eltern beobachtet man häufig, daß – in der Regel – die Mutter ihr vermeintliches „Eigentum“, das Kind, nimmt und es in ihre neue Wohnung (die oft hunderte, manchmal auch tausende Kilometer von der alten, und damit von Vater, Freunden, Kindergarten, Schule usw. entfernt ist) verbringt; sie nimmt das Kind mit wie ein Stück ihrer Möbel, ohne irgendeine Rücksicht auf soziale Beziehungen des Kindes.

Schreibt man jedoch einem Gericht, einem Jugendamt, diese bestimmte Mutter behandle das betroffene Kind wie ihr persönliches Eigentum, also wie eine Sache, die ihr allein gehört, sie handele bzgl. des Kindes, als sei sie Eigentümerin im Sinne des § 903 BGB, d.h. sie verfare mit diesem ausschließlich nach ihren eigenen Lust und Laune, so wird man größte Empörung der Richter bzw. der Sozialarbeiterinnen ernten (So geschehen z.B. im Jahre 2007 im Rahmen eines Umgangsverfahrens durch den 11. FamS des OLG Hamm, in dem solch ein jahrelanges Verhalten einer Mutter – berechtigterweise – so charakterisiert worden ist).

Ist diese Empörung jetzt scheinheilig? Oder liegt das kleine grüne Männchen doch daneben?

Wer ein sog. humanistisches Weltbild hat, wer ehrlich zu sich selbst ist und seine Umwelt genau beobachtet, der kommt in Bezug auf die Eingangsfrage zwangsläufig zu folgendem Ergebnis:

- i. Das minderjährige Kind muß ein Rechtssubjekt, ein Träger von Rechten sein. Denn auch das minderjährige Kind ist ein Mensch, keine Sache wie ein Auto, und kein Tier, wie ein Hund oder wie ein Kaninchen.
- ii. Die Beobachtung des kleinen grünen Männchens ist jedoch trotzdem richtig. Kinder werden – gerade im Fall der Trennung der Eltern – (häufig) von ihrem „Besitzer“ (im Sinne des § 854 BGB, also von der Person, in deren Gewalt sich das Kind befindet – Originalton BGB!!!, siehe § 854 BGB –) wie Sachen oder Tiere behandelt. Und die staatlichen Institutionen wie Jugendamt und Familiengericht (einschließlich OLG, BGH und auch BVerfG) dulden dies; ja manchmal fördern und unterstützen sie eine solche Behandlung von Kindern durch ihre „Besitzerin“ sogar. Nichts anderes beobachtet das kleine grüne Männchen.
- iii. Die Empörung der Richter und Sozialarbeiterinnen ist scheinheilig. Denn sie handeln (in Deutschland) oft nach dem Prinzip der drei Affen – nichts sehen, nichts hören, nichts riechen –, wenn Kinder wie Sachen oder wie Tiere behandelt werden. Deswegen (s.o., das Beispiel des OLG Hamm) empören sie sich so sehr über denjenigen, der die Behandlung von Kindern richtig beschreibt, statt sich über die Behandlung dieser Kinder selbst durch ihre „Besitzer“ zu empören und einzuschreiten. Manchmal schreiten sie stattdessen sogar gegen denjenigen ein, der diese Kinderverachtende Handlungsweise der „Kindesbesitzerin“ beklagt, getreu dem Motto „Wo wir diese hässlichen Sachen nicht hören müssen, da gibt es sie auch nicht!“.

Fazit: Das Kind ist von unserer Rechtsordnung her ein Mensch, also ein Träger eigener Rechte, ein Rechtssubjekt. **Aber die, die dem Kind dazu verhelfen müssten, daß seine Rechte gewahrt, respektiert werden, also Familienrichter, Jugendamtsmitarbeiter usw., die schauen meistens einfach weg, getreu dem Prinzip der drei Affen.**

Und es wäre gut, wenn die Kinder selbst ihre Sache in die eigenen Hände nehmen könnten, getreu dem Motto: „Ich selbst bin mein Bester Interessenvertreter!“

2. Minderjährigkeit, Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit heißt, daß jemand selbst – rechtlich – handeln kann, also Verträge schließen (z.B. etwas kaufen), Anträge bei Behörden stellen (z.B. SGB II-Leistungen oder Wohngeld beantragen) oder vor Gericht Klage erheben kann (so nicht Anwaltszwang besteht). (Nicht nur, aber auch) nach unserer Rechtsordnung ist voll geschäftsfähig, wer volljährig ist. Wer minderjährig ist, ist entweder (bis zum 7. Lebensjahr, § 104 Nr. 1 BGB) geschäftsunfähig, oder danach beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Dies hat zur Folge, daß Minderjährige rechtlich nicht, oder nur sehr eingeschränkt handlungsfähig sind, sie benötigen rechtliche Vertreter. Dies sind in der Regel – als sog. gesetzliche Vertreter – ihre Eltern, also Vater und Mutter, und zwar gemeinsam (vgl. BGB § 1626 iVm § 1629).

Wenn sich die Eltern bzgl. der Vertretung ihres Kindes in einer Sache nicht einig sind, so können sie gem. § 1628 BGB vor dem FamG die Alleinvertretung für diese Sache beantragen und diese erhalten.

Besteht die Gefahr, daß die Eltern bei der Vertretung ihrer Kinder ihre Vertretungsmacht zum Nachteil der Kinder (und zum eigenen Vorteil) ausüben könnten, so ist das jeweilige Rechtsgeschäft entweder familiengerichtlich zu genehmigen (§ 1643 BGB) oder es ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen (§ 1629 III iVm §§ 1795, 1820, 1821 BGB).

3. Verwaltungs- und Gerichtsverfahren: (mit-)betroffene Kinder – wie können sie ihre Rechte und Interessen wahren?

Wie alle Menschen sind Kinder von Verwaltungsverfahren betroffen, sie unterliegen z.B. der Meldepflicht der Schulpflicht usw. Auch können Kinder arm sein, also z.B. Anspruch auf Sozialhilfe (SGB II-/SGB XII-Leistungen) haben. Oder sie haben Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen gem. dem SGB VIII. Werden Kinder in ihren Rechten aus diesen öffentlich-rechtlichen Gesetzen verletzt, steht ihnen grundsätzlich der Weg zum (Verwaltungs-/Sozial-)Gericht offen.

Kinder können auch im Bereich des Zivilrechts (oder des Strafrechts) in ihren Rechten betroffen sein. Im Bereich des Familienrechts sind Kinder immer in ihren Rechten betroffen, wenn es um Fragen der elt. Sorge, des Umgangs, des Aufenthalts, des Unterhalts usw. geht.

Also müssen Kinder in all diesen Verfahren auch ihre Interessen vertreten können. Jedoch sind sie, solange sie minderjährig sind, grundsätzlich gehindert dieses selbst zu tun, sie werden gesetzlich vertreten.

Gibt es aber Bereiche, wo minderjährige Kinder ihre eigenen Interessen doch selbst vertreten können?

Die Antwort lautet

JA.

4. Wo und wie können minderjährige Kinder selbst ihre Interessen vertreten?

a) selbstständige Rechtsgeschäfte von Kindern/Jugendlichen

Nach dem BGB sind erst **Kinder/Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr** (BGB § 106) beschränkt geschäftsfähig, können also kleine Geschäfte alleine, also ohne Zustimmung/Genehmigung ihrer Eltern abschließen (vgl. „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB).

Ist ein Rechtsgeschäft für das beschränkt geschäftsfähige Kind „lediglich rechtlich vorteilhaft“ (es wird nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet, vgl. BGB § 107), z.B. bei einer Schenkung, so bedarf es auch nicht der Zustimmung/Genehmigung der Eltern. Ein solches „lediglich vorteilhaftes Rechtsgeschäft“ ist beispielsweise auch die Beauftragung eines Anwalts auf Basis von bewilligter Prozesskostenhilfe, also ohne die Pflicht des Kindes zur Zahlung des Anwaltshonorars (s.u.).

b) Handlungsfähigkeit von Kindern über 15 in sozialrechtlichen und (sozial-) gerichtlichen Verfahren (Verfahrens- und Prozeßfähigkeit des Kindes)

Wenn Kinder Anspruch haben auf Sozialleistungen, so können sie diese dann selbst beantragen und selbst empfangen, also ohne Zustimmung/Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 36 I SGB I).

Dies bedeutet, daß **das über 15-jährige Kind** z.B. selbst Sozialgeld gem. § 28 SGB II beantragen und empfangen kann oder **seinen umgangspflichtigen Vater wirksam bevollmächtigen** kann, für die Umgangszeiten **Sozialgeld gem. § 28 SGB II für sein Kind zu beantragen und zu empfangen**.

An dieser Stelle sei jedoch auch auf § 36 II SGB I S. 1 hingewiesen. Nach dieser Vorschrift kann der gesetzliche Vertreter (also idR **nur beide** Elternteile **gemeinsam!!**) die Handlungsfähigkeit des Kindes gem. § 36 I SGB I durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger einschränken.

Hier kann also **der umgangspflichtige Elternteil sich von seinem minderjährigen, mindestens 15-jährigen Kind ermächtigen lassen, für sein Kind das Verwaltungsverfahren zur Bewilligung von Leistungen für die Umgangszeiten zu betreiben**, die die zeitweise Bedarfsgemeinschaft benötigt.

Und dies findet seine Fortsetzung in § 71 II SGG, der dieses auf das sozialgerichtliche Verfahren, sowie in § 62 I Nr. 2 VwGO (z.B. für Klagen auf Jugendhilfeleistungen, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren erweitert (vgl. hierzu z.B. LSG NRW, Urt. v. 18.8.2008 - L 20 AS 29/07 -).

Es empfiehlt sich, für die Beantragung von Sozialleistungen für die eigenen Kinder diesen Weg zu beschreiten. Denn man vermeidet damit zum einen eine Klage gegen den Ex-Partner, der zu weiterem Streit mit diesem führt. Zum anderen vermeidet man ein Verfahren vor dem Familiengericht. Und die Erfahrung zeigt, daß man vor jedem anderen Gericht als dem Familiengericht deutlich mehr Einzelfallgerechtigkeit erwarten darf und realisiert wird.

Für jüngere Kinder als 15 bleibt jedoch nur die Klage/der Antrag des umgangspflichtigen Elternteils auf Übertragung der Alleinvertretung für die jeweils spezielle Frage (z.B. für Beantragung und Empfang von SGB II-Leistungen für das Kind im Rahmen des Umgangs) **im Wege der einstweiligen Anordnung**. Hierzu gibt es auch schon erste positive Gerichtsentscheidungen (vgl. AG Essen, Beschl. v. 19.3.2009 – 101 F 90/09 -).

c) Verfahrensfähigkeit des mindestens 14-jährigen Kindes im familienrechtlichen Verfahren

Gerade in familienrechtlichen Verfahren werden zum einen die Rechte und Interessen des jeweiligen Kindes besonders stark berührt (elt. Sorge; Umgang; Aufenthalt; Herausgabe des Kindes; Kindeswohlgefährdung, Unterhalt usw.). Zum anderen sind seine gesetzlichen Vertreter an dem jeweiligen Verfahren als Streit-Parteien, also mit

erheblichen eigenen, z.T. den tatsächlichen Interessen des Kindes entgegenstehenden Interessen beteiligt.

Hier gibt das neue FamFG (§ 9 I Nr. 3 FamFG) den **mindestens 14-jährigen Kindern das Recht, selbst Klage vor dem Familiengericht zu erheben, oder in den sie betreffenden Verfahren eigene Anträge zu stellen**. Dies schließt natürlich auch die **selbstständige wirksame Beauftragung eines eigenen Rechtsanwalts** ein (der dann über beantragte und bewilligte Prozesskostenhilfe bezahlt wird, s.o; vgl. auch AG Essen, Beschl. v. 18.6.2002 - 104 F 80/01 SO - ; FamRZ 2002, 1713 = FPR 2002, 673). **Das 14-jährige Kind kann also zu einem Rechtsanwalt gehen und ihn selbstständig mit seiner Verfahrensvertretung vor dem Familiengericht betrauen; es kann so einen für seine Vertretung vom Familiengericht bestellten Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) aus dieser Funktion verdrängen**. Denn das Familiengericht muß den bestellten Verfahrensbeistand von seiner Aufgabe entbinden, wenn das Kind durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten wird (§ 158 V FamFG).

Dies ist u.a. deswegen sinnvoll, weil nach dem FamFG (vgl. § 158 VII FamFG) ein gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand lediglich mit 350€ (incl. MWSt, Fahrtkosten usw.) vergütet wird, ein Anwalt hingegen zu den normalen Honorarsätzen. Und wer bescheiden bezahlt wird, leistet auch nur eine bescheidene Arbeitsqualität.

Weiterhin muß das Gericht dem mindestens 14-jährigen Kind selbst alle Dokumente eines Gerichtsverfahrens, welches das Kind betrifft, zustellen (§ 15 iVm § 9 I Nr. 3 FamFG).

Nur für Kinder unter 14 bleibt es beim alten: ihre Interessen werden im familiengerichtlichen Verfahren von einem Elternteil (z.B. Unterhalt, § 1629 III BGB), dem Jugendamt (§ 50 SGB VIII) oder durch den Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) „vertreten“:

Merke!

- **Wir leben in Deutschland nach den Gesetzen des Urwalds, d.h.: nur der Starke – hier: der Schlaue und Furchtlose – überlebt!**
- **Wer sich nicht selbst hilft, darf nicht erwarten, daß ihm geholfen wird.**
- **Wer sich von einer ablehnenden Äußerung eines Sachbearbeiters von der Beantragung entsprechender Leistungen (mit ggf. notwendig folgender Klage durch die Instanzen) abschrecken lässt, ist selbst Schuld.**
- **Liefere dich nicht blind und vertrauensselig sog. Fachleuten (Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, familiengerichtlichen Gutachtern, Familienrichtern etc.) aus. Du solltest erwachsen und lebenserfahren genug sein, um selbst am besten zu wissen, was das Wohl deines Kindes ist, und wie es am besten gewahrt wird.**
- **Es muß immer einmal einer der erste sein! Sonst ändert sich nichts. Also habe Mut, und sei es auch einmal. Warte nicht darauf, daß andere dir die „heißen Kartoffeln“ aus dem Feuer holen.**
- **Nur wer sich selbst bewegt, kann auch etwas bewegen.**